Bayerischer Städtetag

R U N D S C H R E I B E N Nr. 135/2016

an alle
Mitgliedstädte und –gemeinden
des Bayerischen Städtetags

Referent	Florian Gleich
Telefon	089 290087-30
Telefax	089 290087-70
E-Mail	florian.gleich@bay-staedtetag.de
Az.	A 614/05-001-005; A 614/08-001
Nr.	279/13 Gl/Tr
Datum	10. August 2016

Anhörung zum Landesentwicklungsprogramm-Entwurf eröffnet

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachdem der Ministerrat in seiner Sitzung am 12. Juli 2016 den Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern zustimmend zur Kenntnis genommen hat, hat das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat am 28. Juli 2016 das Anhörungsverfahren eingeleitet. Die bayerischen Städte und Gemeinden sowie der Bayerische Städtetag haben die Möglichkeit, bis zum **15. November 2016** gegenüber dem Heimatministerium Stellung zu den geänderten Festlegungen gemäß dem LEP-Entwurf einschließlich des Umweltberichts zu nehmen. Der LEP-Entwurf kann im Internet unter www.landesentwicklung-bayern.de eingesehen werden. Das Heimatministerium weist auf die Möglichkeit der elektronischen Übermittlung der Stellungnahme an LEP-Beteiligung@stmflh.bayern.de hin.

Der LEP-Entwurf sieht folgende Änderungen vor:

1. Teilfortschreibung des Zentrale-Orte-Systems

Nach dem geltenden Zentrale-Orte-System sind 925 von 2056 Kommunen Zentrale Orte. Damit ist fast jede zweite Kommune ein zentraler Ort. Anstelle einer grundlegenden Überarbeitung des Systems hat das Heimatministerium alleine Aufstufungen und Neueinstufungen zu/von Mittelzentren und Oberzentren vorgenommen. Abstufungen erfolgten nicht.

2. Änderung des Teilraums mit besonderem Handlungsbedarf

Der Raum mit besonderem Handlungsbedarf wird erweitert, indem der Strukturindikator bereits 2014 von 85 % auf 90% des Bayernschnitts angehoben wurde und eine Festlegung des Teilraums nun gemeindescharf erfolgt. Dadurch wurde der Raum mit besonderem Handlungsbedarf um 11 Landkreise (auf 33 Landkreise und 9 kreisfreie Städte) und 149 Einzelgemeinden ausgedehnt.

Der Vorstand hat wiederholt darauf hingewiesen, dass allein die Erweiterung des Fördergebiets keine Abhilfe schafft. Vielmehr müssen die zur Verfügung stehenden Mittel der Erweiterung des Fördergebiets gerecht werden und klug verteilt werden. Ein funktionierendes Zentrale-Orte-System kann diese Verteilung leisten.

3. Erweiterung des Ausnahmekatalogs des Anbindegebots

Der Ausnahmekatalog des Anbindegebots wird neuerlich erweitert für Gewerbe- und Industriegebiete an Autobahnanschlussstellen oder an Anschlussstellen einer vierstreifig autobahnähnlich ausgebauten Straße oder an Gleisanschlüssen, für interkommunale Gewerbe- oder Industriegebiete sowie für bestimmte dem Tourismus dienende Einrichtungen. Für besonders strukturschwache Gemeinden soll darüber hinaus die Möglichkeit des Zielabweichungsverfahrens besonders berücksichtigt werden. Damit verliert aus unserer Sicht das Anbindegebot seine Regelungswirkung und wird selbst zur Ausnahme.

Der Vorstand des Bayerischen Städtetags hat eine Erweiterung des Ausnahmekatalogs abgelehnt. Dieses Vorhaben begünstigt Verwerfungen zwischen Kommunen und Verschärfungen interkommunaler Konkurrenz. Durch diese Ausnahme werden Kommunen nach der zufälligen Gegebenheit ihrer räumlichen Lage an Verkehrsnetzen und nicht nach ihrer Versorgungsfunktion für ihr Umland und ihren Aufgaben begünstigt. Es besteht die Gefahr der Schwächung der Städte und zentralen Orte durch den Verlust von Gewerbeflächen an verkehrsgünstig gelegene Kommunen, die aber landesplanerisch nicht den Auftrag haben, das Umland mit wichtigen Versorgungseinrichtungen zu versorgen. Die Schwächung der Städte und zentralen Orte gerade im ländlichen Raum lässt eine Schwächung des ländlichen Raums in der Fläche befürchten. Aus den Daten der Flächennutzung lässt sich nicht belegen, dass das geltende Anbindegebot Städte und zentrale Orte bevorteilen würde. Im Gegenteil: Stellt man die Gewerbe- und Industrieflächen in Relation zu den Wohnflächen der beiden größten Städte in Bayern, zeigt sich, dass das Verhältnis von Gewerbe- zu Wohnflächen dort unter 13 Prozent liegt. Hingegen ist eine Vielzahl von Gemeinden mit einer Einwohnerzahl unter 5000 anzuführen, bei denen der Prozentsatz der Gewerbefläche zur Wohnfläche 30, 40 und in Einzelfällen sogar 50 übersteigt. Diese Zahlen sind Beleg, dass das Anbindegebot ländliche Gemeinden gerade nicht benachteiligt, sondern Raum für eine gesunde wirtschafts- und naturverträgliche Entwicklung lässt.

4. Neuer Grundsatz zum Trassenverlauf von Hochspannungsfreileitungen

Zur erleichterten Stellungsnahmemöglichkeit wurde von der Geschäftsstelle eine Synopse erstellt (**Anlage**).

Wir dürfen Sie darüber in Kenntnis setzen und bitten um Unterstützung unserer dargestellten Auffassungen.

Mit freundlichen Grüßen

Bernd Buckenhofer
Geschäftsführendes
Vorstandsmitglied

Anlage